

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Neues Zahlungsverkehrsrecht

Tagung "Aktuelle Probleme des Schuldrechts"
der deutschen Richterakademie in Trier

Vortrag am 26. Juni 2013

www.georg-bitter.de

1. Allgemeine Grundsätze des neuen Rechts
2. Überweisung
3. Lastschrift
 - Abbuchungsauftragsverfahren
 - Einzugsermächtigungsverfahren
 - SEPA-Basislastschriftverfahren
 - SEPA-Firmenlastschriftverfahren
4. Zahlung mit EC-Karte
5. Kreditkartenzahlung

1. Gesetzlicher Regelfall: Barzahlung

- Begleichung von Geldschulden durch Barzahlung
= Erfüllung i.S.v. § 362 I BGB
- Barzahlung = Zahlung mit gesetzlichen Zahlungsmitteln
 - Rechtsgrundlagen: Art. 128 I 3 AEU, § 14 I 2 BBankG

2. Ausnahme: bargeldlose Zahlung

- Buchgeld = Forderung gegen die Bank
- Einverständnis des Gläubigers erforderlich
 - konkludent: Angabe der Bankverbindung auf Rechnung etc.

3. Arten bargeldloser Zahlung

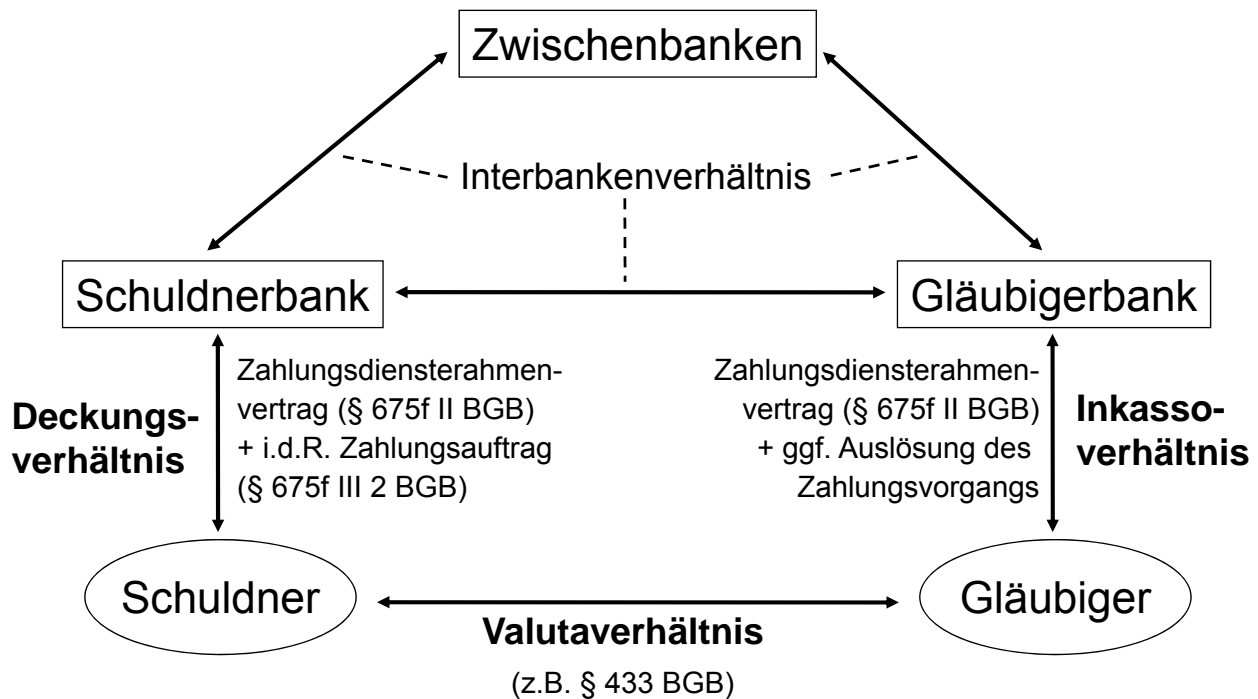
- Push-Zahlung = Zahlung geht vom Schuldner aus
 - Überweisung
 - Zahlung mit Netzgeld („e-cash“)
- Pull-Zahlung = Zahlung geht vom Gläubiger aus
 - Lastschrift im Einzugsermächtigungs-, Abbuchungsauftrags- und SEPA-Verfahren
 - Kartenzahlung: Kreditkarte / EC-Karte (POS)
 - Scheck

4. Erfüllungswirkung

- Hingabe von Schecks und Wechseln = § 364 II BGB
 - neue Forderung tritt neben die alte (z.B. Kaufpreisforderung)
 - Gläubiger muss zunächst Befriedigung aus der neuen Forderung suchen (= Stundung der alten Forderung)
- Zahlung mit Kreditkarte str.
 - nach h.M. wie bei Scheck und Wechsel = § 364 II BGB
 - richtig: Differenzierung nach Präsenzgeschäft und Distanzgeschäft
 - ⇒ im Präsenzgeschäft nimmt der Vertragshändler den unbedingten Zahlungsanspruch gegen das Kreditkartenunternehmen (Folie 65 f.) an Erfüllung statt an = § 364 I BGB
 - ⇒ im Distanzgeschäft gelten die Grundsätze zur Lastschrift ⇒ Folie 45

4. Erfüllungswirkung

- Überweisung
 - *Leistungshandlung* = rechtzeitige Überweisung
 - ⇒ *Verzögerungsgefahr* geht zu Lasten des Gläubigers (↔ § 270 I BGB)
 - ❖ EuGH ZIP 2008, 732: Vereinbarkeit mit EG-ZahlungsverzugsRiLi bei Überweisung unter Berücksichtigung der üblichen Ausführungsfristen
 - *Leistungserfolg* = Eingang des Geldes bei der Empfängerbank (str.)
 - ⇒ *Rauhut*, ZBB 2009, 32, 40 ff.; *Bitter*, WM 2010, 1725, 1727;
a.A.: Gutschrift auf dem Empfängerkonto



1. Rechtslage vor dem Überweisungsgesetz von 1999

- Überweisung = einseitige Weisung im Rahmen des Giroverhältnisses (§§ 675, 665 BGB) ⇒ Widerruf bis zur Gutschrift möglich
- Schuldnerbank ist bei Haus-/Filialüberweisung zur Gutschrift auf dem Empfängerkonto, sonst nur zur Weiterleitung verpflichtet
- Kontobelastung = Aufwendungsersatz (§§ 675, 670 BGB, § 669 BGB)
- Gutschrift beim Empfänger = Erfüllung des Herausgabeanspruchs (Anspruch auf Gutschrift, §§ 675, 667 BGB) durch abstraktes Schuldversprechen/-anerkenntnis (Anspruch aus der Gutschrift, §§ 780-782 BGB)
- Bei Fehlern zwischengeschalteter Banken ist der SchE-Anspruch aus DSL an den Auftraggeber abzutreten (§§ 675, 667 BGB)

2. Das Überweisungsgesetz von 1999 (§§ 676a ff. BGB a.F.)

- Hintergrund: Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen von 1997
 - Sicherung grenzüberschreitender Zahlung
 - Verkürzung der Ausführungsfristen
- Überweisung = kündbarer Vertrag (§ 676a BGB a.F., Vertragsmodell)
- Erfolgspflicht der Schuldnerbank: Eingang beim Begünstigten (h.M.) bzw. bei der Empfängerbank (a.A.) ⇨ werkvertragliches Element
- Ausführungsfristen (§ 676a II BGB a.F.):
1 Tag innerhalb der Haupt-/Zweigstelle, 2 Tage innerhalb einer Bank, 3 Tage im Inland, 5 Tage innerhalb von EU/EWR
- Verschärfte Haftung (§§ 676b, 676c BGB a.F.)

3. Neues Zahlungsdienstrecht 2009 (§§ 675c ff. BGB)

- Literatur: Köndgen, JuS 2011, 481 ff.
- Hintergrund: Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt
 - Erleichterung der Schaffung des funktionierenden europäischen Binnenmarktes (Erwägungsgrund 1)
 - Gewährung eines hohen Maßes an Transparenz und Vergleichsmöglichkeiten durch ausführliche Regelungen bez. Informationspflichten (Erwägungsgründe 18, 21)
 - Wettbewerbssteigerung unter den Zahlungsdienstleistern
 - Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsraums (SEPA = Single Euro Payments Area)
- Umsetzung: Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2355)
 - Inkrafttreten zum 1.11.2009

3. Neues Zahlungsdiensterecht 2009 (§§ 675c ff. BGB)

- umfassende Regelung aller Arten von Zahlungsdiensten durch Einführung der §§ 675c - 676c BGB n.F. + Streichung der §§ 676a - 676h BGB a.F.
- Neuregelung der Informationspflichten in § 675d BGB i.V.m. Art. 248 EGBGB + Streichung von Vorschriften der BGB-InfoV
- allgemeine Erfolgspflicht für Zahlungsdienste (werkvertragliches Element)
 - Haftung für das Verschulden anderer Parteien in der Zahlungskette
 - rechtliche Grenze für "weitergeleiteten Auftrag" i.S.v. Nr. 3 AGB-Banken
- Ausführungsfrist: Gutschrift bei der Empfängerbank bis zum Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Zahlungsauftrags bei der Überweiserbank folgt (§ 675s BGB)
 - Ausnahme war nur bis 1.1.2012 möglich: 3 Tage

- Sonderform des Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675c I BGB)
 - grundsätzlich entgeltlich (§ 675f IV BGB)
- Einzelzahlungsvertrag (§ 675f I BGB) oder Zahlungsdiensterrahmenvertrag (§ 675f II BGB, Hauptfall: Girokonto)
 - Einordnung insbes. wichtig wegen verschiedener Informationspflichten (§ 675d I 1 BGB i.V.m. Art. 248 Abschnitt 2 oder 3 EGBGB)
- Recht des Gläubigers, dem Schuldner für bestimmte Zahlungsweise Rabatt zu gewähren, darf nicht ausgeschlossen werden (§ 675f V BGB)
 - wichtig für Kreditkarten
- Änderung des Rahmenvertrags (§ 675g BGB) ⇔ Nr. 1 AGB-Banken
- Kündigung des Rahmenvertrags (§ 675h BGB) ⇔ Nr. 18, 19 AGB-Banken

Autorisierung (§§ 675j ff. BGB)

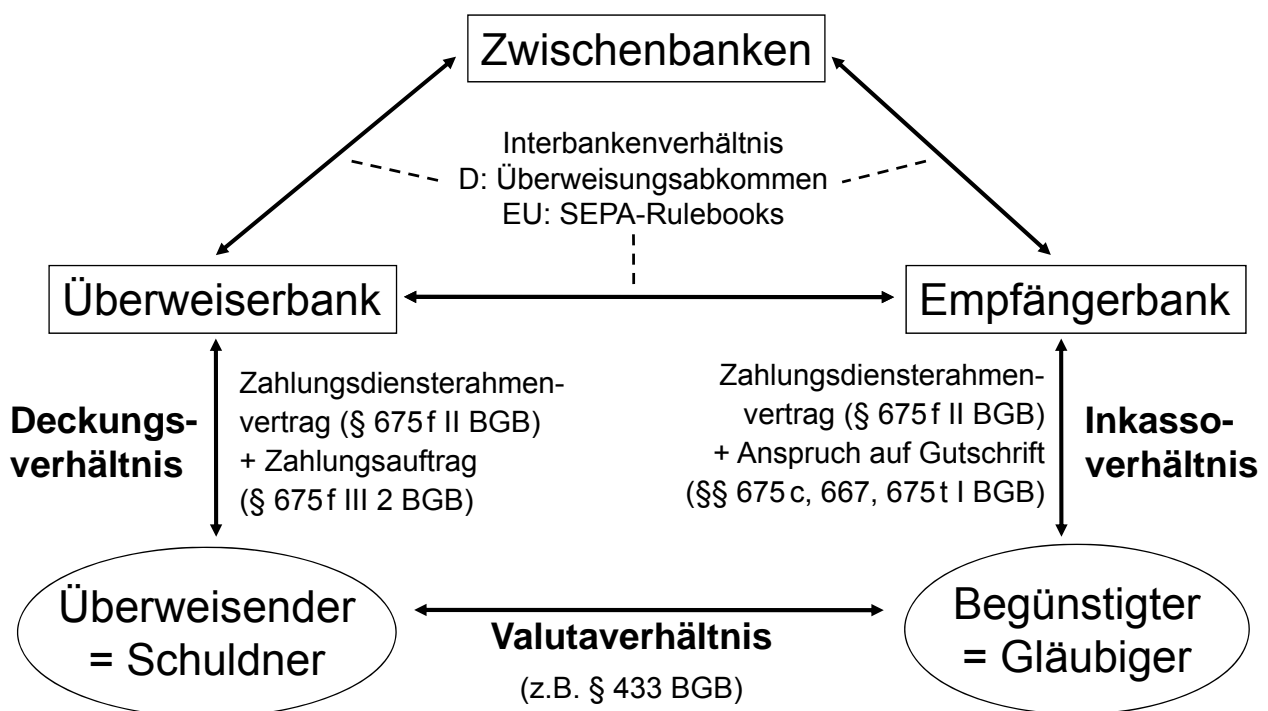
- Wirksamkeit des Zahlungsvorgangs nur bei Autorisierung (§ 675j I 1 BGB)
- Zahlungsauthentifizierungsinstrument (§ 675j I 4 BGB)
⇒ Sorgfaltspflichten (§§ 675l, m BGB)
- Betragsobergrenze + Sperre (§ 675k BGB)

Ausführung (§§ 675n ff. BGB)

- Zugang und Ablehnung von Zahlungsaufträgen (§§ 675n, o BGB)
- **Unwiderruflichkeit (§ 675p BGB)**
- Pflicht zu ungekürzter Weiterleitung; aber Entgelt (§ 675q BGB)
- **Kundenkennung maßgeblich (§ 675r BGB)**
- Ausführungsfrist (§ 675s BGB)
- Wertstellung (§ 675t BGB)

Haftung (§§ 675u ff. BGB)

- Erstattung bei fehlender Autorisierung (§ 675u BGB)
⇒ Beweislast bei Dienstleister (§ 675w BGB)
- Missbrauch (§ 675v BGB)
- **Erstattung bei Pull-Zahlung (§ 675x BGB)**
- fehlende oder fehlerhafte Ausführung (§§ 675y, z BGB)
- Anzeigepflicht des Kunden bei Fehlern (§ 676b BGB)
- höhere Gewalt (§ 676c BGB)



1. Zahlungsauftrag (§ 675f III 2 BGB) = Weisung i.S.v. § 665 BGB

- Auftrag = Autorisierung durch Einwilligung i.S.v. § 675j I BGB
- Wirksamkeit mit Zugang beim Zahlungsdienstleister (§ 675n I 1 BGB)
 - Ausnahme bei Zugang an geschäftsfreiem Tag (§ 675n I 2 BGB) + bei wirksam vereinbartem Annahmeschluss (§ 675n I 3 BGB) ⇒ nächster Geschäftstag

2. Pflicht zu „unverzüglicher“ Ablehnung (§ 675o BGB)

- Ablehnung jedenfalls innerhalb der Frist des § 675s BGB
- Kontrahierungszwang aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag
 - Ausnahme: Fehlen vertraglich vereinbarter Voraussetzungen (§ 675o II Alt. 1 BGB), z.B. Name des Zahlers o. Empfängers, Kundenkennung, Kontodeckung
 - Ausnahme: Verstoß gegen Rechtsvorschriften (§ 675o II Alt. 2 BGB)

3. Widerruf?

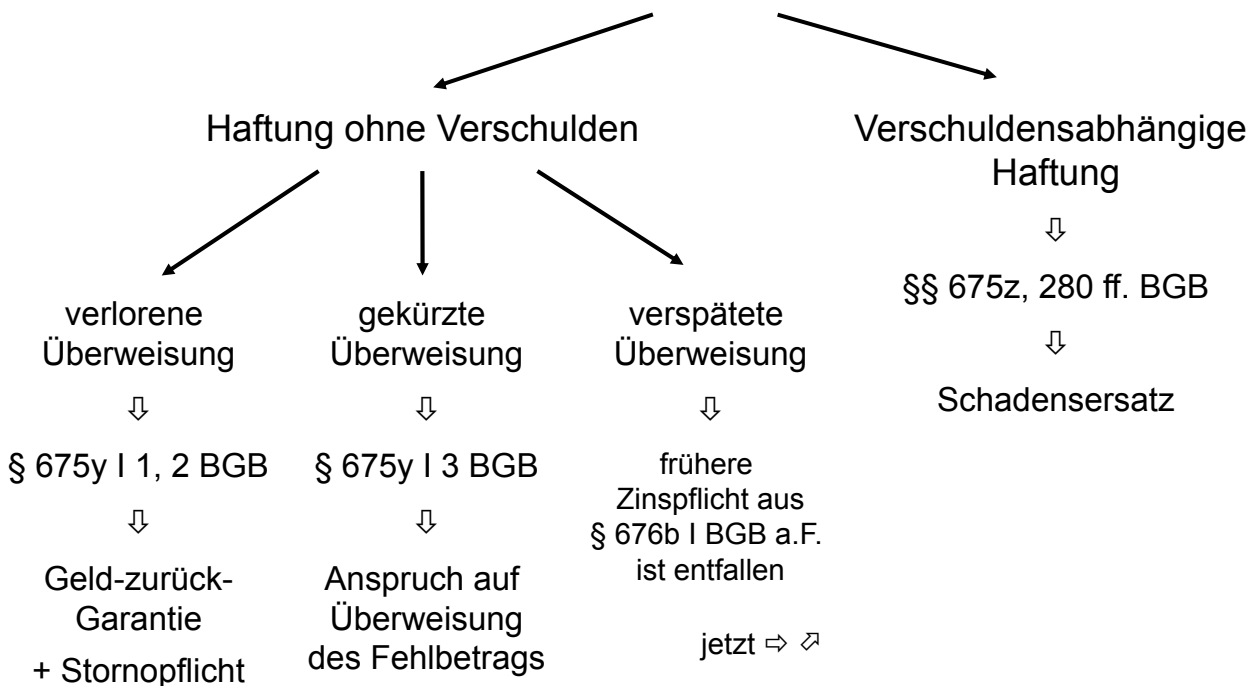
- Grundsatz: Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrags (§ 675p I BGB) und – damit zugleich – der Autorisierung (§ 675j II BGB)
 - früher: Kündigung durch den Überweisenden bis zum Eingang des Geldes beim Kreditinstitut des Begünstigten (§ 676a IV BGB a.F.)
 - ⇒ damals schon Einschränkung des Rückrufs der Überweisung ggü. der noch älteren Rechtslage (BGHZ 170, 121 – Rdn. 21)
- Ausnahme bei vertraglich vereinbartem Ausführungstag, z.B. bei monatlich auszuführendem Dauerauftrag (§ 675p III BGB)
 - Widerruf bis zum Ende des Geschäftstags vor dem Ausführungstag
- Ausnahme bei vertraglicher Vereinbarung (§ 675p IV BGB)
 - bei Überweisung nicht praxisrelevant

4. Pflicht: Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers

- Werkvertragliches Element = Erfolg ist geschuldet (vgl. § 675y I 4 BGB)
 - Abgrenzung zur Substitution (§ 664 I 2 BGB) und zum weitergeleiteten Auftrag (Nr. 3 II AGB-Banken)
 - Konsequenz: Haftung gemäß § 675z S. 3 BGB (≈ § 278 BGB)
 - ⇒ Abbedingung nur in den Grenzen des § 675z S. 2 BGB ⇒ Folie 26
- Ausführungsfrist i.d.R. ein Tag (§ 675s I BGB)
 - vorübergehende Verlängerung auf 3 Tage war bis zum 1.1.2012 vereinbar = Übergangsfrist (§ 675s I 1 Hs. 2 BGB)
- Pflicht zu ungekürzter Weiterleitung (§ 675q I BGB); vertragliches Entgelt jeder Seite (§ 675q III BGB) ist gesondert auszuweisen (§ 675q II BGB)
- Maßgeblichkeit der Kundenkennung (§ 675r BGB) ⇒ Folie 20

5. Beendigung durch Erfüllung = Bewirkung der geschuldeten Leistung

- keine Trennung mehr zwischen Haus-/Filialüberweisung und institutsübergreifender Überweisung
 - früher nach h.M. bei Haus-/Filialüberweisung weitergehende Pflicht: Gutschrift auf dem Konto des Empfängers (§ 676a I 1 BGB a.F.)
 - a.A. *Rauhut*, ZBB 2009, 32, 34: Abbuchung zum Zwecke der Gutschrift
- Leistungshandlung: rechtzeitige + ungekürzte Weiterleitung
- Leistungserfolg: Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (mittelbar aus §§ 675q I, 675s I 1 und insbes. aus § 675y I 4 BGB)



1. Tatbestand

- Ausführung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt
 - maßgeblich ist die Kundenkennung (§§ 675r, 675y III BGB)
 - ❖ früher war grundsätzlich der Name maßgeblich ⇒ Folie 27
 - ❖ Problem 1: Konto-Nr. + BLZ als Kundenkennung i.S.v. § 675r II BGB ?
 - ❖ Problem 2: nur Bemühenspflicht nach § 675y III 2 BGB
 - ⇒ Details auf Folien 28 f.
 - maßgebliche Ausführungsfrist: § 675s I BGB
- kein Ausschlussgrund
 - Nachweis des beauftragten Zahlungsdienstleisters, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist (§ 675y I 4 BGB)
- Verzug/ Verschulden nicht erforderlich

2. Rechtsfolge

- Garantiehafung des Zahlungsdienstleisters auf unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags (§ 675y I 1 BG)
- Stornopflicht (§ 675y I 2 BGB)
- Erstattung von Entgelten und Zinsen (§ 675y IV BGB)
- Zusätzlich: verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch
⇒ Folien 25 f.

3. Regress in der Zahlungskette

- Erstattungsanspruch gegen die verantwortliche Stelle (§ 676a BGB)

1. Tatbestand

- Abzug von Entgelten entgegen § 675q I BGB
 - Abzug durch Zahlungsdienstleister des Empfängers nur bei Vereinbarung und nur bei gesondertem Ausweis des Entgeltes (§ 675 q II BGB)
- kein Ausschlussgrund
 - Nachweis des beauftragten Zahlungsdienstleisters, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist (§ 675y I 4 BGB)
- Verzug/ Verschulden nicht erforderlich

2. Rechtsfolge

- Garantiehafung des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Auftraggeber/Zahler auf unverzügliche Übermittlung des Fehlbetrags an den Empfänger (§ 675y I 3 BG)
- Zusätzlich: verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch
⇒ Folien 25 f.

3. Regress in der Zahlungskette

- Erstattungsanspruch gegen die verantwortliche Stelle (§ 676a BGB)

1. Alte Rechtslage nach dem Überweisungsgesetz 1999

- Garantiezins aus § 676b I 1, 2 BGB a.F.
= Basiszins (i.S.d. § 247 BGB) + 5 % - Punkte
- verschuldensunabhängige Sanktion (vgl. § 676c I 1 BGB a.F.)
- Ausschluss nur bei Verschulden des Überweisenden oder Begünstigten (§ 676b I 1 a.E. BGB a.F.) oder bei höherer Gewalt (§ 676b IV BGB a.F.)

2. Neue Rechtslage

- keine gesonderte Zinspflicht mehr
- ab Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers Wertstellung zum Eingangsdatum (§ 675t I 1, 2 BGB)
- für Verzögerung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers nur allgemeine, verschuldensabhängige Haftung aus §§ 675z, 280 ff. BGB ⇒ Folien 25 f.

1. Das allgemeine Leistungsstörungenrecht gemäß §§ 280 ff. BGB bleibt durch § 675y BGB unberührt (§ 675z BGB)

- §§ 675u, 675y BGB sind nur abschließend für dort geregelte Ansprüche (§ 675z S. 1 BGB), nicht aber für:
 - Verzugsschaden (§§ 280 II, 286 BGB)
 - SchE neben / statt der Leistung (§§ 280, 281 BGB)
 - SchE bei Verletzung von Nebenpflichten (§§ 280 I, 241 II BGB)
- keine Haftung des Dienstleisters für Folgeschäden bei Ausführung nach Maßgabe der Kontonummer (§ 675z S. 5 BGB-E)

2. Zurechnung von Fremdverschulden (§ 675z S. 3 BGB)

- Regelung entspricht § 278 BGB
- weitere Zurückdrängung des weitergeleiteten Auftrags (*Bitter, WM 2010, 1773, 1781 f.*)
- Ausnahme: vom Zahlungsdienstnutzer vorgegebene Stelle; dann haftet diese (Durchbrechung der Relativität der Schuldverhältnisse)

3. Vertragliche Haftungsbegrenzung möglich (§ 675z S. 2 BGB)

- 12.500 € (Ausnahme: Vorsatz + grobe Fahrlässigkeit)
 - Problem: Aufspaltung des Überweisungsbetrags ⇒ nach h.M. zum alten Recht nur einfache Haftung auf 12.500 € (m.E. zweifelhaft)

1. Beleggebundener Überweisungsverkehr

- bei fehlender Übereinstimmung von Empfänger + Kontonummer ist die Bezeichnung des Empfängers maßgebend (BGHZ 108, 386; BGH NJW 2003, 1389 mit Ausnahmen).
 - ⇒ Achtung: gilt auch beim Online-Banking (a.A. AG München WM 2008, 1451)
 - ⇒ Problem der Empfängerbank: Gutschrift auf falschem Konto erfüllt den Herausgabeanspruch des wahren Empfängers nicht

2. Belegloser Überweisungsverkehr (insbes. elektronische Kontenführung mit Datenfernübertragung)

- keine Kontoanrufprüfung erforderlich (BGH NJW 2006, 503)
- aber: Weisung lautet gleichwohl auf namentlich benannten Empfänger

1. Haftungstatbestände

- Garantiehaftung auf unverzügliche Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung (§ 675y I BGB)
- Verschuldensabhängige Haftung für Folgeschäden (§ 675z BGB)

2. Maßgeblichkeit der Kundenkennung (§ 675r BGB)

- zum Begriff: *Hadding*, in FS U.H. Schneider, 2011, S. 443 ff.
- Haftungsausschluss bei Ausführung nach Maßgabe der Kundenkennung (§§ 675y III 1, 675z S. 5 BGB); nur Bemühenspflicht in § 675y III 2 BGB
 - Aber: Fehlüberweisung i.d.R. ohnehin kein Problem der Zahlerbank
- gesetzliche Umdeutung der Kundenweisung
 - falscher statt richtiger Empfänger erlangt Auszahlungsanspruch
 - kein Stornorecht der Empfängerbank (str.)
 - Leistungskondition des Zahlers gegen den falschen Empfänger

3. Vorgelagerter Schutz des Zahlers

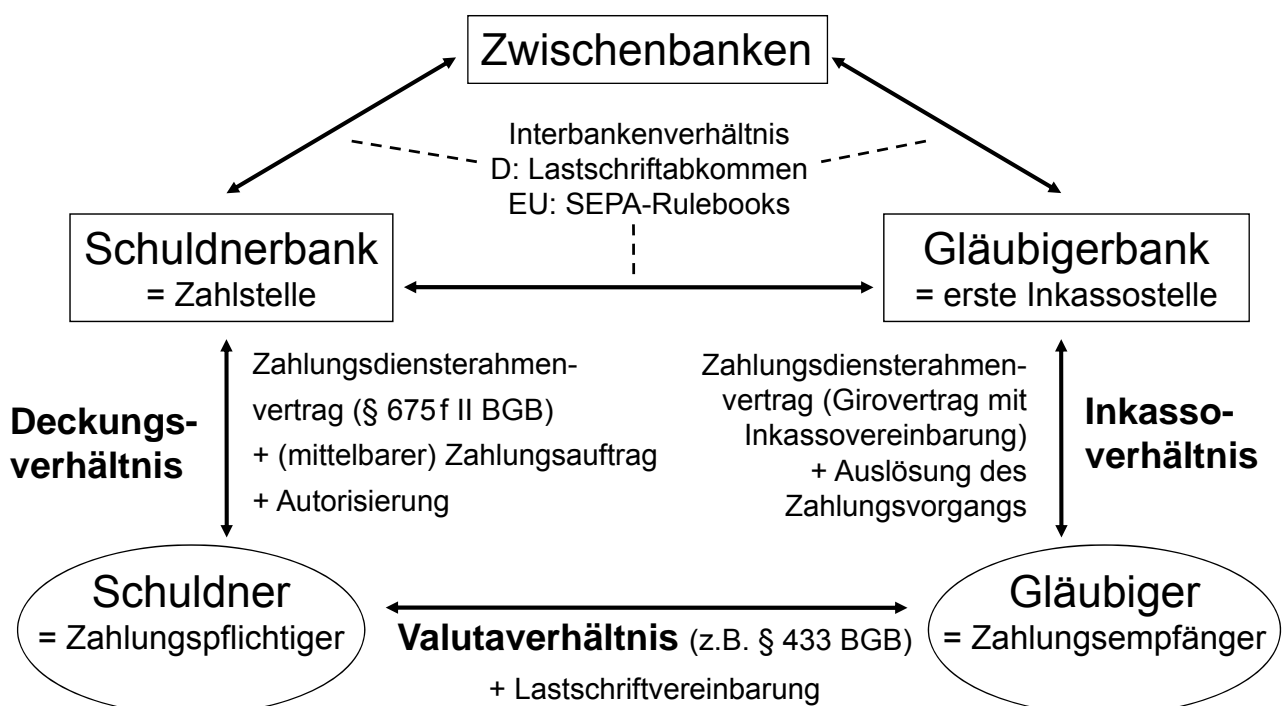
- Pflicht zu automatisierter Vorabprüfung (§ 675r III BGB)
- Problem: Konto-Nr. + BLZ als Kundenkennung i.S.v. § 675r II BGB nach den Überweisungs-AGB der Banken ⇒ keine Prüfziffer vorhanden
- Lösung 1: Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 BGB
- Lösung 2: Schutzpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB: Einführung sicherer Kundenkennungen + Pflicht, deren Verwendung zu empfehlen
- *Bitter*, WM 2010, 1725, 1726 ff.

1. Anspruch auf Gutschrift = Herausgabeanspruch aus §§ 675, 667 BGB ⇒ Präzisierung in § 675t BGB

- Gutschrift eingehender Beträge (§ 675t I 1, 2 BGB)
 - unverzüglich nach Eingang (§ 675t I 1 BGB)
 - mit Wertstellung des Eingangstages (§ 675t I 2 BGB)
- Mitteilung: Kennung + Verwendungszweck (Art. 248, §§ 8, 15 EGBGB)
- bei verspäteter Gutschrift ggf. Erstattung von Zinsen (§ 675y IV BGB); sonst nur verschuldensabhängiger SchE (§ 675z BGB) ⇒ Folien 25 f.
- Pflicht zur (restlichen) Gutschrift bei vertragswidriger Kürzung

**2. Anspruch aus der Gutschrift = abstraktes Schuldversprechen/
-anerkenntnis i.S.v. §§ 780-782 BGB****3. Stornorecht (Nr. 8 I AGB-Banken) ⇒ kein § 818 III BGB**

1. Bezeichnung der Lastschrift als „rückläufige Überweisung“
2. Aber Pull-Zahlung, nicht Push-Zahlung
3. Rechtsquellen:
 - §§ 675c ff. BGB
 - „Abkommen über den Lastschriftverkehr“ v. 2002 (LSA)
 - betrifft das Interbankenverhältnis in Deutschland
 - SEPA-Rulebooks + Implementation Guidelines
 - Regeln für das internationale Interbankenverhältnis
⇒ www.europeanpaymentscouncil.eu
4. Beteiligung von (mindestens) 4 Personen beim typischen (institutsübergreifenden) Lastschriftverfahren ⇒ b.w.



1. Abbuchungsauftrag

- genereller und unmittelbarer Zahlungsauftrag des Schuldners i.S.v. § 675f III 2 BGB an seine Bank (Zahlstelle), die von einem bestimmten Gläubiger über dessen Bank (erste Inkassostelle) eingereichten Lastschriftaufträge bei vorhandener Deckung zulasten des Schuldnerkontos auszuführen.
 - Auftrag enthält zugleich die Autorisierung als Einwilligung (§ 675j I BGB)
 - Widerruf der Zustimmung ebenso beschränkt wie der Widerruf des Zahlungsauftrags (§ 675j II i.V.m. § 675p BGB)
 - bei Lastschrift ist ein Widerruf des Zahlungsauftrags nur bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Fälligkeitstag möglich (§ 675p II BGB)
 - Aber AGB: Widerruf bis Einlösung möglich (zwei Tage nach Buchung)
 - ⇒ wohl zulässige Vereinbarung wegen § 675p IV BGB

1. Abbuchungsauftrag

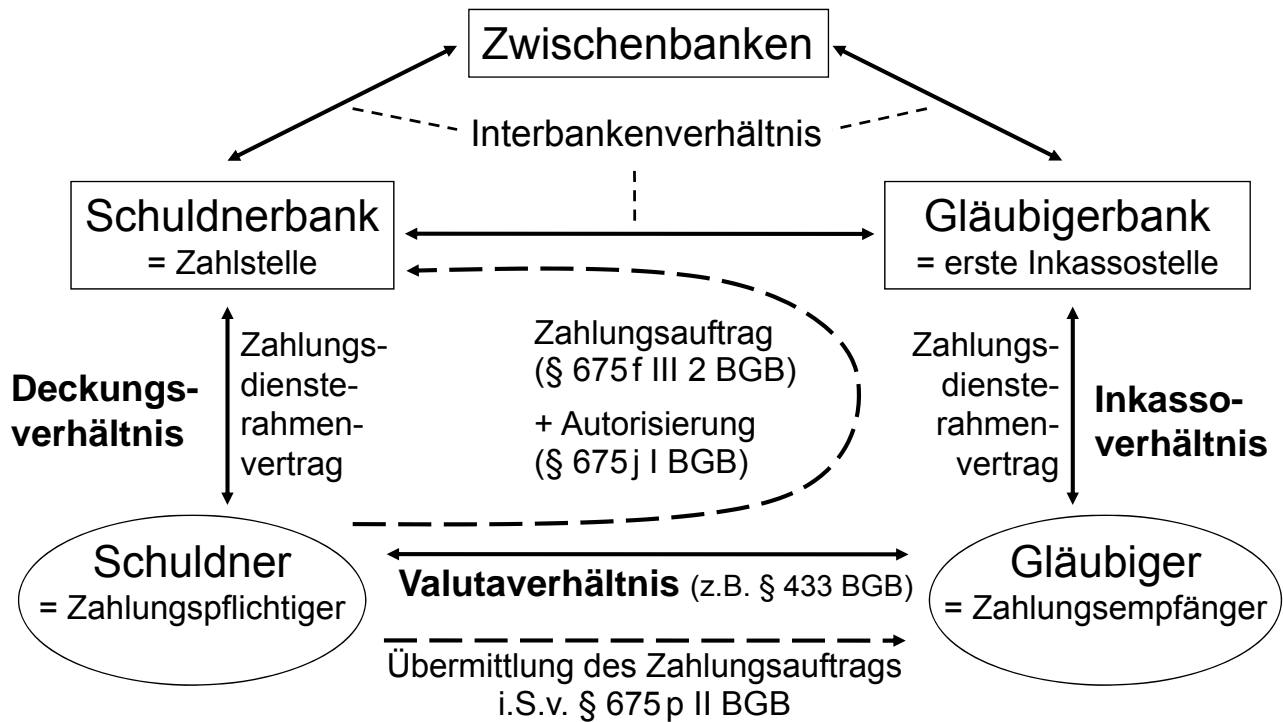
- Verwendung in der Praxis bei ständiger Geschäftsverbindung zwischen Schuldner und Gläubiger (z.B. dauerhafte Lieferbeziehung zw. Hersteller und Händler)
- Erfüllung der Schuld im Valutaverhältnis mit der Einlösung auf dem Schuldnerkonto (vgl. auch BGH ZIP 2013, 324, 325 [Rn. 12])
- trotz einer nicht betragsmäßig fixierten Autorisierung (§ 675x I Nr. 1 BGB) ist ein Anspruch auf Erstattung ausnahmsweise nach § 675x III BGB ausgeschlossen:
 - unmittelbare Zustimmung gegenüber der Zahlstelle (s.o.)
 - ggf. Vorabinformation über Zahlungsvorgang vier Wochen vor Fälligkeitstermin

2. SEPA-Firmenlastschrift

- Ähnlichkeit zum Abbuchungsauftragsverfahren
- Zahlungsauftrag (§ 675 f III 2 BGB) und darin liegende Autorisierung (§ 675 j I BGB) entsprechen dem SEPA-Basislastschriftverfahren
- Aber: zusätzliche Bestätigung unmittelbar gegenüber der Zahlstelle (Übermittlung der Daten aus dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat)
- trotz einer nicht betragsmäßig fixierten Autorisierung (§ 675x I Nr. 1 BGB) ist ein Anspruch auf Erstattung ausnahmsweise nach § 675x III BGB ausgeschlossen:
 - unmittelbare Zustimmung gegenüber der Zahlstelle (s.o.)
 - ggf. Vorabinformation über Zahlungsvorgang vier Wochen vor Fälligkeitstermin

3. SEPA-Basislastschrift

- nach dem neuen Recht eigentlich der gesetzliche Regelfall
- Zahlungsauftrag (§ 675 f III 2 BGB) und darin liegende Autorisierung (§ 675 j I BGB) werden dem Zahlungsdienstleister des Schuldners (Zahlstelle) über den Gläubiger und dessen Bank (erste Inkassostelle) zugeleitet ⇒ Folie 37
 - Grundsatz der Unwiderruflichkeit (§ 675 j II i.V.m. § 675 p II BGB)
- Erstattungsanspruch des Kunden kann trotz Unwiderruflichkeit vereinbart werden (§ 675 x II BGB); Grenze: 8-Wochen-Frist (§ 675 x IV BGB)
 - von der Kreditwirtschaft in SEPA-AGB eingeführt
 - keine Angabe von Gründen erforderlich



❖ Lastschrift ohne Widerrufsmöglichkeit

- reguläre SEPA-Lastschrift ohne Erweiterung der Erstattungsrechte i.S.v. § 675x II BGB
- Einsatz bei Zahlung im Präsenzggeschäft (Warenhaus etc.) sowie bei Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Pachtverträge mit festen monatlichen Beträgen)
- Vorleistungsrisiko des Schuldners

❖ Lastschrift mit Widerrufsmöglichkeit

- SEPA-Lastschrift mit Erweiterung der Erstattungsrechte i.S.v. § 675x II BGB: 8-wöchiges Erstattungsrecht
- Einsatz im Distanzggeschäft (z.B. Internet) mit unbekanntem Gläubiger
- Vorleistungsrisiko des Gläubigers

4. Einzugsermächtigung (bis 2012 geltendes Recht)

- Schuldner gestattet dem Gläubiger, eine fällige Schuld zulasten des Schuldnerkontos einzuziehen.
- Rechtsnatur im Verhältnis zwischen Zahlstelle und Schuldner war für das bis 2012 geltende Einzugsermächtigungsverfahren str.
 - **Ermächtigungstheorie** (*Canaris*): Schuldner ermächtigt die Zahlstelle i.S.v. § 185 I BGB, die Lastschrift zulasten des Schuldnerkontos einzulösen (Gläubiger + erste Inkassostelle sind Boten für die Schuldnerweisung)
 - ⇒ Widerspruchsrecht bei fehlender Ermächtigung unbegrenzt
 - ⇒ Widerspruchsrecht trotz Ermächtigung auf 6 Wochen (Frist aus dem LSA) begrenzt

- **Genehmigungstheorie** (*Hadding*; BGH): Die zunächst unberechtigte Belastung des Schuldnerkontos durch die Zahlstelle wird mit der Genehmigung des Schuldners (\approx §§ 185 II, 684 S. 2 BGB) wirksam.
 - ⇒ BGHZ 144, 349: unbefristetes Widerspruchsrecht
 - keine Genehmigung im Schweigen auf den Zugang von Kontoauszügen oder Rechnungsabschlüssen
 - ggf. SchE-Pflicht des Schuldners bei spätem Widerspruch
 - ⇒ AGB früher: Genehmigung 6 Wochen nach Rechnungsabschluss
 - **Problem**: lange Periode der Unsicherheit für den Gläubiger
 - ⇒ früher str.: Widerspruchsrecht des (vorläufigen) Insolvenzverwalters trotz berechtigter Forderungseinziehung (BGHZ 161, 49; 174, 84 – IX. Senat \Leftrightarrow BGHZ 177, 69 – XI. Senat)

- **Genehmigungstheorie** (Fortsetzung):
 - ⇒ Einigung: BGHZ 186, 242 (IX. Senat); BGHZ 186, 269 (XI. Senat): Insolvenzfestigkeit bei Ausgestaltung analog dem SEPA-Basislastschriftverfahren (Folien 36 f. und 43); ansonsten Widerruf beschränkt bei Zahlungen aus unpfändbarem Vermögen
 - ⇒ Lösung zur Verkürzung der Widerrufsmöglichkeit: vorherige konkludente Genehmigung
 - ❖ BGH ZIP 2011, 91 + 482: Herstellung von neuer Kontodeckung
 - ❖ BGH ZIP 2011, 1252: bei Verbraucher nur im Einzelfall + bei monatlichen Abbuchungen nach zwei Folgebuchungen
 - ❖ BGH ZIP 2012, 167: bei Unternehmer 14 Tage nach Zugang des Kontoauszugs (wiederkehrende Sozialversicher.beiträge)
 - ❖ Problem: Rechtsunsicherheit für Zahlstelle

- das bis 2012 geltende Einzugsermächtigungsverfahren war auch nach dem neuen Zahlungsverkehrsrecht weiter möglich:
 - § 675j I 1 BGB: Zustimmung (Einwilligung, ggf. Genehmigung) für wirksamen Zahlungsvorgang nötig (Autorisierung)
 - Zustimmung muss nicht ausdrücklich erklärt werden
 - ⇒ Genehmigung über Lastschrift-AGB war weiter möglich
 - ⇒ aber Druck der EU-Kommission auf Abschaffung der nationalen Verfahren zugunsten des SEPA-Verfahrens
 - Widerruf der Zustimmung ebenso beschränkt wie der Widerruf des Zahlungsauftrags (§ 675j II i.V.m. § 675p BGB)
 - ⇒ § 675p BGB gilt nicht beim Einzugsermächtigungsverfahren (mangels Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister)

4. Einzugsermächtigung (ab 2012 geltendes Recht)

- Praxis nimmt die Anregung aus BGHZ 186, 269 (XI. Senat) auf
⇒ Angleichung des nationalen Lastschriftverfahrens an das SEPA-Basislastschriftverfahren per Lastschrift-AGB
- Einzugsermächtigung wird uminterpretiert in Zahlungsanweisung des Schuldners an die Schuldnerbank, die mittelbar über den Gläubiger und dessen Bank erteilt wird ⇒ Grafik Folie 37
- Erstattungsanspruch des Kunden trotz Unwiderruflichkeit der Zahlungsanweisung für 8 Wochen ab Abbuchung (§ 675x II, IV BGB)

1. Lastschriftabrede zw. Gläubiger + Schuldner (in allen Arten des Lastschriftverfahrens)

- formfrei, auch konkludent möglich (aber Schriftform des SEPA-Mandats)
- Pflicht zur Erteilung einer Einzugsermächtigung kann in AGB begründet werden (BGH NJW 1996, 988); nicht aber die Pflicht zur Erteilung eines Abbuchungsauftrags (BGH WM 2010, 277; für Unternehmer m.E. zw.; siehe auch die Abgrenzung bei BGH ZIP 2013, 324)
- Geldschuld verwandelt sich von qualifizierter Schickschuld in Holschuld
⇒ kein Verzug des Schuldners bei unterlassener Einziehung durch Gläubiger

2. Erfüllung mit Einlösung auf dem Schuldnerkonto ?

- beim Abbuchungsauftrags- und SEPA-Firmenlastschriftverfahren ja (s.o.; vgl. auch BGH ZIP 2013, 324, 325, Rn. 12)
- beim alten (bis 2012 geltenden) Einzugsermächtigungsverfahren sehr str.
 - allenfalls auflösend bedingt durch den Widerspruch des Schuldners
 - noch enger BGHZ 161, 49, 54 f. = ZIP 2004, 2442, 2443 f.: Erfüllung erst mit Genehmigung; BGH ZIP 2013, 324, 325 (Rn. 12): Erfüllung erst, wenn der Schuldner dem Gläubiger durch den Widerspruch bei seiner Bank die Leistung nicht mehr entziehen kann
- beim SEPA-Basislastschriftverfahren auflösend bedingt (BGHZ 186, 269)
 - ebenso beim neuen Einzugsermächtigungsverfahren (seit 2012)

1. Vereinbarung über die Zulassung des Gläubigers zum Lastschriftverfahren mit der ersten Inkassostelle (Standard-AGB)

- Einzug fälliger Forderungen nur, soweit
 - der Gläubiger mit dem Schuldner das LSV vereinbart + er diesem die Erteilung eines Abbuchungsauftrags bzw. die Bestätigung des SEPA-Firmenlastschriftmandats auferlegt hat, oder
 - dem Gläubiger eine schriftliche + widerrufliche Einzugsermächtigung bzw. ein schriftliches SEPA-Basislastschriftmandat des Schuldners vorliegt
- Gutschrift „Eingang vorbehalten“ (E.v.) ⇒ zweifache Bedingung
 - aufschiebende Bedingung der Einlösung
 - auflösende Bedingung eines späteren Erstattungsverlangens des Schuldners (Einzugsermächtigungs-/SEPA-Basislastschriftverfahren)

2. Ausfallrisiko des Gläubigers trägt die Inkassobank

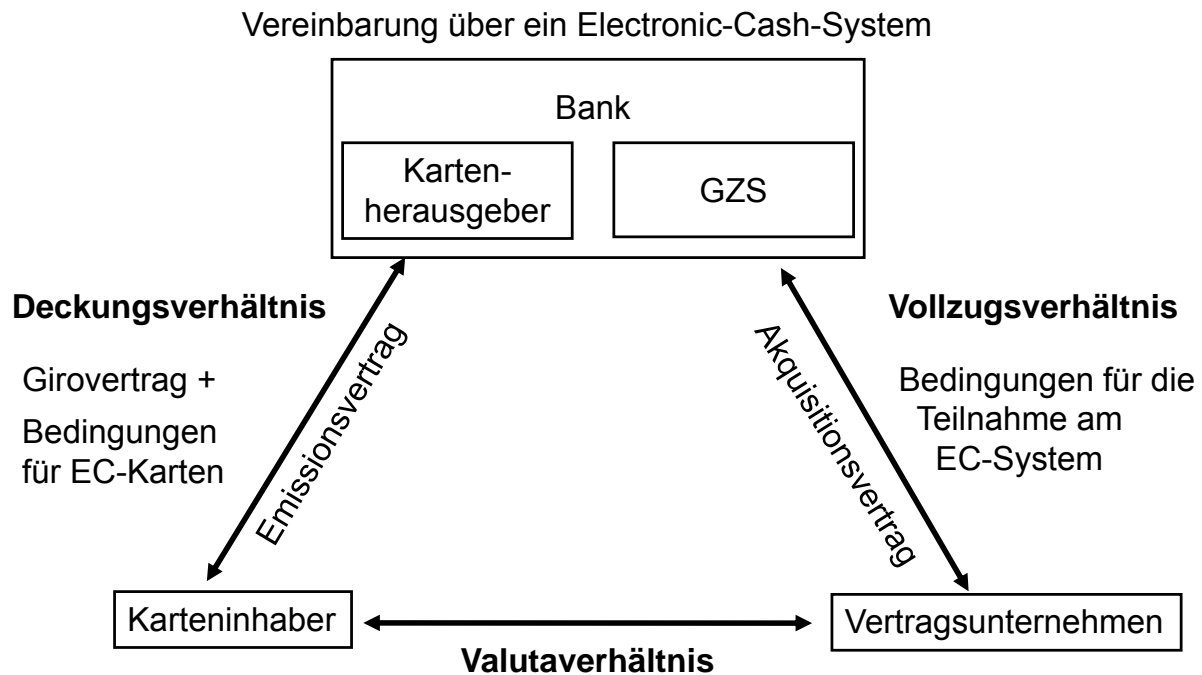
- Konkretisierung der Pflichten aus dem Giroverhältnis der beteiligten Banken
- keine Rechtswirkungen zulasten des Schuldners / Gläubigers
 - keine Geltung der Widerspruchsfrist von sechs Wochen aus dem LSA zulasten des Schuldners (BGHZ 144, 349)
 - kein Schriftformerfordernis für die Einzugsermächtigung
- Schutzpflichten zugunsten des Gläubigers (VSD) ?
 - (+) nach BGHZ 69, 82: Gläubiger setzt Lieferung an insolventen Schuldner fort, weil nicht eingelöste Lastschriften von der Zahlstelle verspätet zurückgegeben werden.
 - (-) nach BGHZ 176, 281 ⇒ Anschluss an die h.L.: Voraussetzungen des VSD nicht erfüllt; stattdessen Drittschadensliquidation (DSL)

1. **Historie: betragsmäßig beschränkte Zahlungsgarantie bei Zahlung mit EC-Scheck unter Vorlage der EC-Karte**

- Scheckzahlung heute selten
- garantierter EC-Scheck seit 2002 abgeschafft
- EC-Karte = Zahlungskarte (Maestro-Card); ec = electronic cash

2. **Arten der „Zahlung“ mit EC-Karte**

- POS-Verfahren (Point-of-Sale) mit Eingabe der PIN + Zahlungsgarantie der Bank
- bis Ende 2006: POZ-Verfahren (Point-of-Sale ohne Zahlungsgarantie): Einzug per Lastschrift; System mit Rahmenabkommen Bank – Händler
- *wildes* Lastschriftverfahren ohne Rahmenabkommen



1. Rechtsverhältnis Bank – Vertragsunternehmen (VU)

- Akzeptanzverpflichtung (wie Bargeld) = Vertrag zugunsten des Karteninhabers
- Verpflichtung der Bank zur Erfüllung der Forderung des VU gegen den Karteninhaber
 - h.M.: abstraktes Schuldversprechen
 - a.A.: Garantie = Bank garantiert die Ausführung der Kundenweisung (≈ früherer EC-Scheck ⇒ primäre Zahlung der Bank, aber dennoch subsidiäre eigene Verpflichtung; vgl. zur Kreditkarte *Bitter*, ZBB 1996, 104, 118 f.)
 - ⇒ Problem: Vereinbarkeit der Garantie mit § 364 I BGB (oben Folie 5) ?
- Pflicht des VU zur Zahlung eines Disagios (0,3 %, z.T. auch 0,2 %)
- zweistufige Abwicklung
 - Autorisierung: Prüfung von PIN, Verfügungsrahmen + Sperrdatei
 - Clearing: Lastschrift ohne Rückgabemöglichkeit

2. Rechtsverhältnis Bank – Karteninhaber

- Girovertrag als Grundverhältnis
- EC-Kartenvertrag ⇒ Bedingungen für EC-Karten (Kundenbedingungen)
- frühere Rechtslage (allgemeines Auftragsrecht)
 - Kartenzahlung = Weisung i.S.d. § 665 BGB an die Bank, die Forderung des VU gegen den Karteninhaber zu erfüllen
 - kein Recht zum Widerruf, da die Bank aufgrund der Zahlungsgarantie gegenüber dem VU irreversibel gebunden ist
- Rechtslage seit dem Zahlungsverkehrsrecht von 2009 (i.E. unverändert)
 - Kartenzahlung = Zahlungsauftrag (§ 675f III 2 BGB) + Autorisierung (§ 675j I BGB)
 - kein Widerruf nach Übermittlung an den Empfänger (§§ 675j II, 675p II BGB)
 - kein Erstattungsverlangen nach § 675x BGB möglich

1. Rechtsverhältnis Bank – Vertragsunternehmen (VU)

- keine Akzeptanzverpflichtung
- keine Eingabe der PIN, sondern Unterschrift des Kunden ⇒ keine Autorisierung (nur Abfrage der Sperrdatei)
- Erzeugung konventioneller Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren
- keine Zahlungsgarantie ⇒ Rückbelastung bei fehlender Deckung

2. Rechtsverhältnis Bank – Karteninhaber

- Widerspruchsrecht bis zur Genehmigung (Genehmigungstheorie)
- Befreiung vom Bankgeheimnis: Bekanntgabe von Name + Anschrift an VU bei Nichteinlösung oder Widerspruch

1. **Historisch:** Einlesen von EC-Kartendaten zur Generierung von Lastschriften durch Händler ohne Rahmenabkommen mit den Banken
 - keine Abfrage im Sperrdateisystem der Kreditwirtschaft
⇒ Umsätze mit gestohlenen EC-Karten bleiben weiter möglich
 - ggf. Abfrage in händlereigener Sperrdatei; z.B. im KUNO-System
 - durch POZ-Verfahren zunächst weitgehend abgelöst; Wiederbelebung seit Abschaffung des POZ-Verfahrens Ende 2006

2. **Pflicht zur Herausgabe von Kundendaten bei Widerspruch und Nichteinlösung ?**
 - LG Wuppertal WM 1998, 122 (-), da Bedingungen über das (bis 2006 existierende) POZ-System unanwendbar

1. **Abhebung am GAA der eigenen Bank**
 - Realisierung des Auszahlungsanspruchs aus dem Girovertrag

2. **Abhebung am fremden GAA**
 - online-System gemäß Interbankenabkommen (vergleichbar dem POS-Verfahren)
 - Autorisierung: Prüfung von PIN, Verfügungsrahmen + Sperrdatei
 - Clearing: Lastschrift ohne Rückgabemöglichkeit
 - kein Widerspruchsrecht des Kunden
 - Grund früher: irreversible Verpflichtung der Bank
 - heute: kein Widerruf nach Übermittlung an den Empfänger (§§ 675j II, 675p II BGB) und kein Erstattungsverlangen nach § 675x BGB möglich

1. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (§ 675u BGB)

- generell kein Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters
 - Rückerstattungspflicht bei Belastung (§ 675u BGB)
 - Beweislast beim Zahlungsdienstleister (§ 675w BGB)

2. Pauschale Autorisierung (§ 675x I BGB)

- Autorisierung ohne Betragsnennung im Einzelfall (Satz 1 Nr. 1)
 - bei EC-Karten eher selten, bei Kreditkarte (Folien 60 ff.) öfter
- Belastung mit unerwartbar hohem Zahlungsbetrag
 - sehr offener Tatbestand (Satz 1 Nr. 2)
 - Darlegung durch Zahler erforderlich (Satz 2)
- Rechtsfolge: Erstattungsanspruch des Zahlers

3. Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung (§ 675y II BGB)

- Anspruch des Zahlungsempfängers auf erneute Übermittlung
- ggf. Erstattungsanspruch des Zahlers

4. Verschuldensabhängige Haftung (§ 675z BGB)

- siehe oben beim Überweisungsrecht ⇒ Folien 25 f.

5. Anzeigepflicht + Anspruchsausschluss

- Anzeigepflicht des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister nach Feststellung von nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgängen (§ 676b I BGB)
- genereller Anspruchsausschluss 13 Monate nach dem Tag der Belastung (§ 676b II BGB)

6. Missbräuchliche Nutzung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (z.B. EC- oder Kreditkarte mit PIN)

- beiderseitige Sorgfaltspflichten (§§ 675I, m BGB)
- (partieller) Ersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters (§ 675v BGB)
 - Haftungsdeckelung für Zahlungsdienstnutzer auf 150 Euro (Abs. 1)
 - ❖ Problem: "Verlust" eines ZAI = Karte + PIN (vgl. ZBB 2009, 329 f.)
 - Ausnahme: betrügerische Absicht / mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung (Abs. 2)
 - ❖ BGH ZIP 2012, 217 zum Anscheinsbeweis bei Bargeldabhebung mit (Original-)Kreditkarte und PIN (zum alten Recht, aber insoweit übertragbar, str., Problem: § 675w S. 3 BGB)
 - gar keine Haftung für Verwendung nach einer Verlustanzeige (Abs. 3)

1. Geldkarte = „elektronische Geldbörse“ (Chip auf EC-, Bank- oder Kundenkarte)

- Vorabzahlung des Kunden (⇔ Lastschrift)

2. Ladevorgang

- Kundenkarte: Barzahlung (Bsp. Mensakarte)
- EC- und Bankkarte: Abbuchung vom Kundenkonto auf ein sog. Börsenverrechnungskonto (BVR) der Bank, von dem später die Händlerforderungen beglichen werden
 - ⇒ Vorschuss (§ 669 BGB) auf den Aufwendungsersatzanspruch

3. Bezahlvorgang

- keine Legitimation durch PIN oder Unterschrift
- Umbuchung des Zahlungsbetrags auf eine „Händlerkarte“
⇒ kalendertägliche Aggregation der Umsätze
- Garantie der Bank gegenüber dem Händler

4. Legitimationswirkung

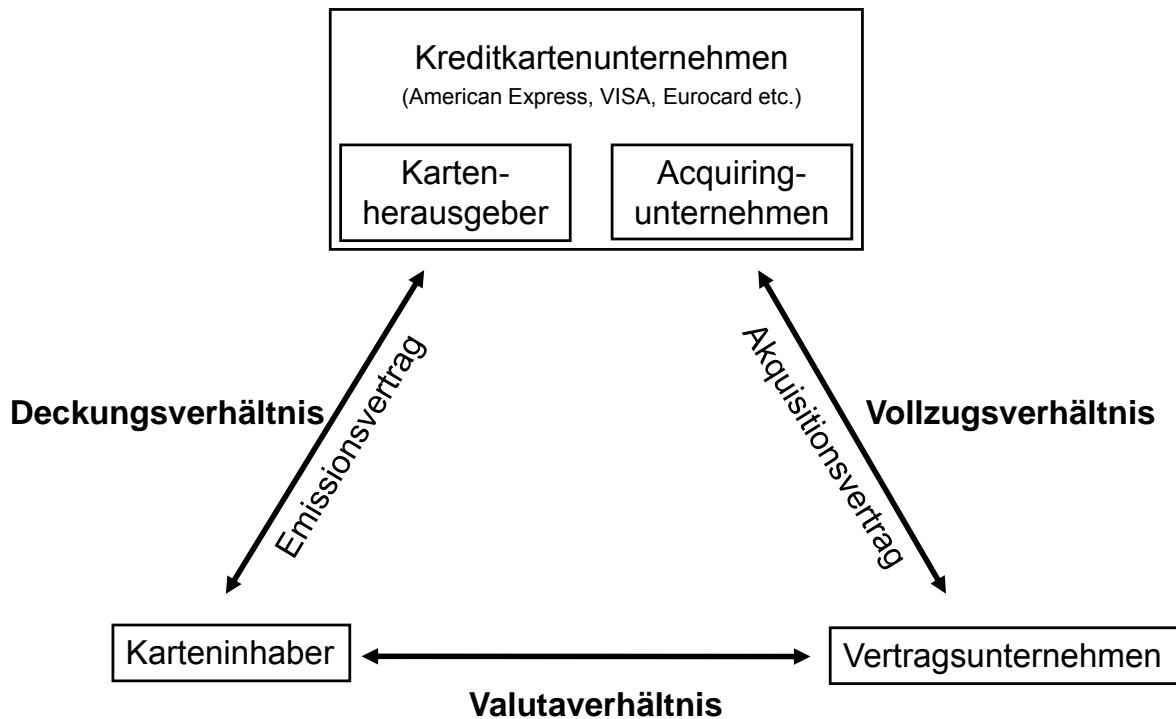
- Karteninhaber ist zur Verfügung über das BVR berechtigt (ähnlich wie i.F.d. § 808 BGB)
- Ausnahmeregelung in § 675i BGB für Kleinbetragsinstrumente mit Ausgabenobergrenze von 150 bzw. 200 Euro

Der Karteninhaber bittet darum, eine Belastungsbuchung auf seinem Kreditkartenkonto rückgängig zu machen,

- mit der Behauptung, die Bestellung nicht getätigt zu haben,
- mit der Behauptung, die Bestellung zwar getätigt, die bestellte Ware oder Dienstleistung jedoch nicht oder mangelhaft erhalten zu haben,
- ohne Angabe von Gründen.

Frage 1: Ist die Bank zur Gutschrift verpflichtet?

Frage 2: Kann die Bank den Betrag ggf. beim Vertragsunternehmen zurückfordern?



- herkömmliches Verfahren (typisch beim Präsenzggeschäft)
 - Karteninhaber unterzeichnet vor Ort den Belastungsbeleg
 - Ware oder Dienstleistung wird i.d.R. Zug um Zug gegen „Kartenzahlung“ erbracht
 - Vertragsunternehmen ist zur Akzeptanz der Karte zu Barzahlungsbedingungen verpflichtet (Preisaufschlagsverbot) ⇔ VzD
- Telefon- und Mailorderverfahren (typisch beim Distanzggeschäft)
 - Karteninhaber bestellt per Telefon, Telefax, Email oder Internet
 - Belastungsbeleg wird vom Vertragsunternehmen ohne Unterschrift des Karteninhabers ausgefertigt
 - Vertragsunternehmen ist zumeist nicht zur Akzeptanz der Karte verpflichtet

⇒ teilweise widersprüchliche Vertragsgestaltungen

1. **Deckungsverhältnis:** Karteninhaber / Kreditkartenunternehmen

- Geschäftsbesorgungsvertrag: Pflicht des Kreditkartenunternehmens, die Verbindlichkeiten des Karteninhabers gegenüber dem Vertragsunternehmen zu erfüllen ⇒ Folge: Aufwendungsersatzanspruch aus §§ 675, 670 BGB
- Unwiderruflichkeit der Kundenweisung + Einwendungsausschluss

2. **Vollzugsverhältnis:** Kreditkarten-/ Vertragsunternehmen

- teilweise Garantie, jedenfalls früher teilweise Forderungskauf
- Rückbelastungsrecht des Kreditkartenunternehmens bei Widerspruch / Einwendungen des Karteninhabers

1. **Fehlende Weisung des Karteninhabers**

- kein Aufwendungsersatzanspruch des Kreditkartenunternehmens aus §§ 675, 670 BGB gegen den Karteninhaber
 - ⇒ Klarstellung durch § 675u BGB (früher § 676h BGB a.F.)
- Beweislast des Kreditkartenunternehmens für die Kundenweisung (Unterschrift des Karteninhabers) ⇒ jetzt § 675w BGB

2. **SchE-Anspruch Kreditkartenunternehmen → Karteninhaber**

- bei Einsatz von Kreditkarte mit PIN ⇒ Folie 57
- Anwendbarkeit des § 675v BGB bei Einsatz der Kreditkarte mit (gefälschter) Unterschrift fraglich (Karte + Unterschrift = ZAI?)

3. **Verhältnis Kreditkarten- und Vertragsunternehmen ?**

- allgemeines Problem der Risikoverteilung ⇒ b.w.

- Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte
 - Das Vertragsunternehmen nimmt die Karte statt Bargeld nur bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der „Kartenzahlung“ an.
 - Die Zug-um-Zug-Abwicklung gilt auch in der Rückabwicklung.
 - Ein Rückbelastungsrecht gegenüber dem Vertragsunternehmen würde dieses mit dem Vorleistungsrisiko belasten.
- Folgen für die rechtliche Einordnung:
 - Das Kreditkartenunternehmen „garantiert“ dem Vertragsunternehmen die Zahlung (rechtliche Konstruktion str. ⇒ Folie 66)
 - Die Weisung des Karteninhabers gegenüber dem Kreditkartenunternehmen ist unwiderruflich ⇒ Folie 66

1. Verhältnis Kreditkartenunternehmen – Vertragsunternehmen

- überholt: BGH WM 1990, 1059: Forderungskauf
- BGHZ 150, 286 = WM 2002, 1120 und BGHZ 157, 256 = WM 2004, 426: Abstraktes Schuldversprechen
- a.A.: Garantie (beim Präsenzgeschäft); *Bitter*, ZBB 1996, 104, 118 f.
 - Zahlungspflicht des Kreditkartenunternehmens ist nicht abstrakt, sondern Teil des Akquisitionsvertrags (Disagio = Gegenleistung)
 - Vergleich zum früheren EC-Scheck mit Zahlungsgarantie: subsidiäre Zahlungspflicht für den Fall fehlender Deckung des Kundenkontos
 - Problem: Vereinbarkeit der Garantie mit § 364 I BGB (oben Folie 53) ?

2. Verhältnis Karteninhaber – Kreditkartenunternehmen

- BGHZ 152, 75 = WM 2002, 2195: Die Weisung ist grundsätzlich unwiderruflich (jetzt: §§ 675j II, 675p I BGB); Ausnahme: Rechtsmissbrauch

1. Fehlende Weisung des Karteninhabers

- Klarstellung durch § 676u BGB ⇒ kein Aufwendungsersatzanspruch des Kreditkartenunternehmens aus §§ 675, 670 BGB gegen den Karteninhaber (s.o. Folie 64)
- Kundenweisung schwer beweisbar mangels Unterschrift

2. SchE-Anspruch Kreditkartenunternehmen → Karteninhaber

- § 675v BGB unanwendbar; keine Nutzung eines ZAI
- § 280 BGB wohl unanwendbar, jedenfalls schwer begründbar: kein Verschulden liegt darin, Dritten die Kartendaten zugänglich zu machen

3. Verhältnis Kreditkarten- und Vertragsunternehmen ?

- allgemeines Problem der Risikoverteilung ⇒ b.w.

❖ Gleichbehandlung mit dem Präsenzgeschäft

- BGHZ 150, 286 = WM 2002, 1120
 - Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte
 - generelle Einordnung des Vertragsverhältnisses zw. Kreditkarten- und Vertragsunternehmen als abstraktes Schuldversprechen
 - volle Belastung des Vertragsunternehmens mit dem Missbrauchsrisiko in AGB ist unwirksam
 - „Versicherung“ des Missbrauchsrisikos über eine erhöhte Servicegebühr im Telefon- und Mailorderverfahren
- kritisch *Bitter*, Kreditkarten: Die schöne neue Einkaufswelt des BGH, ZIP 2002, 1219

❖ Sorgfalts- und Kontrollpflichten im Kreditkartenverfahren

- BGHZ 157, 256 = WM 2004, 426
 - Das Kreditkartenunternehmen hat die Übereinstimmung von Besteller und Karteninhaber vor der Auszahlung an das Vertragsunternehmen zu überprüfen.
 - Das Vertragsunternehmen darf „verdächtige Bestellungen“ nicht ausführen.
 - Die Pflichtverletzung begründet jeweils einen Anspruch aus PVV.
- BGH WM 2004, 1130 und BGH WM 2005, 1601
 - Die Pflicht zur Identitätsprüfung von Besteller und Karteninhaber besteht auch bei Abrechnung mit POS-Terminals.
- kritisch *Bitter*, ZBB 2007, 237, 244 ff.

- keine Zug-um-Zug-Abwicklung ⇒ Vorleistung einer Seite erforderlich
- Karteninhaber kann Leistung des Vertragsunternehmens nicht prüfen
⇒ i.d.R. fehlende Bereitschaft zur Vorleistung
- Vertragsunternehmen übernimmt – wie beim Einzugsermächtigungsverfahren – freiwillig das Vorleistungsrisiko zur Erhöhung der Absatzchancen
- keine Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte im Distanzgeschäft
- „Zwangsversicherung“ von Vertragsunternehmen ist unerwünscht
- Schadensteilung setzt falsche Anreize zur Schadensvermeidung

Problem: Unwiderruflichkeit von Zahlungsauftrag + Zustimmung

- Pauschale Regelung für alle Zahlungsaufträge (Präsenz- und Distanzgeschäft) in §§ 675j II, 675p I BGB
 - ⇒ Kreditkartennutzer hat kein Widerrufsrecht, auch wenn der Vertragshändler keinen unbedingten Zahlungsanspruch gegen den Kreditkartenherausgeber hat
 - ⇒ Widerspruch zum allgemeinen Auftragsrecht: dort Widerruf nur bei irreversiblen Dispositionen des Beauftragten ausgeschlossen
 - ⇒ der ehrliche Kreditkartennutzer wird bestraft: nur, wer seinen Auftrag ganz bestreitet, erhält sein Geld zurück, weil der Kartenherausgeber die Autorisierung nicht beweisen kann

Problem: Unwiderruflichkeit von Zahlungsauftrag + Zustimmung

- Rückerstattungsregel in § 675x II BGB
 - ⇒ m.E. anwendbar, weil Kreditkartenzahlung = "Lastschrift" im Sinne der ZD-Richtlinie; aber: Kreditkartenherausgeber geben – anders als die Banken bei sonstiger Lastschrift – kein Erstattungsrecht
 - ⇒ willkürliche Ungleichbehandlung im Telefon- und Mailorderverfahren:
 - kein Rückbuchungsrecht des Kunden bei Angabe der Kreditkartennummer
 - Rückbuchungsrecht bei Angabe der Girokontonummer (Einzugsermächtigungs- oder SEPA-Basislastschriftverfahren)
 - ⇒ siehe *Bitter*, WM 2010, 1773 ff.

1. Emissionsvertrag + Verbrauchercredit ?

- Zahlungsziel bei Kreditkarten von i.d.R. 1 Monat
≠ Zahlungsaufschub i.S.v. § 506 BGB (früher: § 499 BGB)
 - keine 3 Monate Zahlungsaufschub (§ 491 II Nr. 3 BGB)
 - keine Entgeltlichkeit für Karteninhaber
- Verbrauchercredit denkbar, wenn nach einem Monat nicht bezahlt wird
⇒ Überführung in ein Kreditverhältnis

2. Verbundenes Geschäft (§ 358 BGB) ?

- wirtschaftliche Einheit i.S.v. § 358 III BGB fehlt zwischen Darlehensvertrag und finanziertem Geschäft